

Anhang Südafrika (ZA) - Teil Fleisch

F1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Frischfleisch
Derzeit ist der Export von Schweinefleisch nicht möglich, da im Exportzeugnis Tiergesundheitsanforderungen gestellt werden, die nicht erfüllbar sind.
- 2) Fleischprodukte
Betriebe, die gemäß EG- Vorschriften (VO (EG) Nr.853/2004, VO (EG) Nr.854/2004) zugelassen wurden, werden grundsätzlich auch für den Export von Fleischprodukten nach Südafrika akzeptiert. Zusätzliche Bedingungen, die beim Export einzuhalten sind, werden in den akkordierten Zeugnissen festgelegt.
- 3) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Zulassungsanträge sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln (siehe DE 9, Punkt 5.7.1).
- 5) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die Veterinärbehörden von Südafrika weitergeleitet und die betreffenden Betriebe gelten ab Zustellung des Zulassungsbescheides vorbehaltlich etwaiger Einwände seitens der Veterinärbehörde des Ziellandes als zum Export zugelassen.
- 6) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 7) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat.